

## **Gemeinde Oberkirch: Revision der Ortsplanung 2. öffentliche Auflage**

Im Sinn von § 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden folgende Unterlagen der Revision der Ortsplanung (Änderungen gegenüber der 1. Auflage) Oberkirch öffentlich aufgelegt:

- Änderungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Änderungen im Zonenplan Siedlung

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind in folgender Beilage dokumentiert:

- Planungsbericht zur 2. öffentlichen Auflage nach Art. 47 RPV

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, 30. März – 30. April 2026, bei der Gemeindeverwaltung Oberkirch während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können unter [www.oberkirch.ch/ortsplanung](http://www.oberkirch.ch/ortsplanung) eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen die Änderungen sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Oberkirch, «Ortsplanungsrevision 2. öffentliche Auflage», Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch, zu richten. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach § 207 PBG.

Gemäss § 85 PBG gelten neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone.

Oberkirch, 23. März 2026

Gemeinderat Oberkirch